

Zusammenarbeit zwischen Arztpraxis und Kosmetikinstitut?

Die Kosmetikbranche boomt. Sowohl in Deutschland als auch in Europa und weltweit. In den USA zum Beispiel soll laut den Marktforschenden von Mordor Intelligence der Markt für Schönheits- und Körperpflegeprodukte von 2022 bis 2027 um nominal durchschnittlich gut 5 Prozent pro Jahr wachsen.¹ Viele Ärzte spielen nicht zuletzt deshalb mit dem Gedanken, mit einem Kosmetikunternehmen zu kooperieren und dieses in die ärztliche Praxis zu integrieren. Doch wie verhält es sich eigentlich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen?

Christian Erbacher, LL.M.

Das Konzept

Auf den ersten Blick ist es ein cleveres Konzept, in der Arztpraxis direkt das eigene Kosmetikinstitut anzusiedeln. Auf diese Weise können neben der ärztlichen Profession (meist Dermatologie oder Ästhetische Chirurgie bzw. kosmetisch ausgerichtete Operationen) auch Kosmetikleistungen angeboten werden.

Die Besonderheiten des Arztberufs

Ein solches Unterfangen ist einem Vertragsarzt nur gestattet, sofern keine Leistungen im Institut angeboten werden, die Leistungsbestandteil der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Auch der lediglich privatärztlich tätige Kollege muss Leistungen, die er eventuell in dermatologischen Fachweiterbildungen erworben hat, im Rahmen seiner Praxis ausüben und diese nach der GOÄ abrechnen.

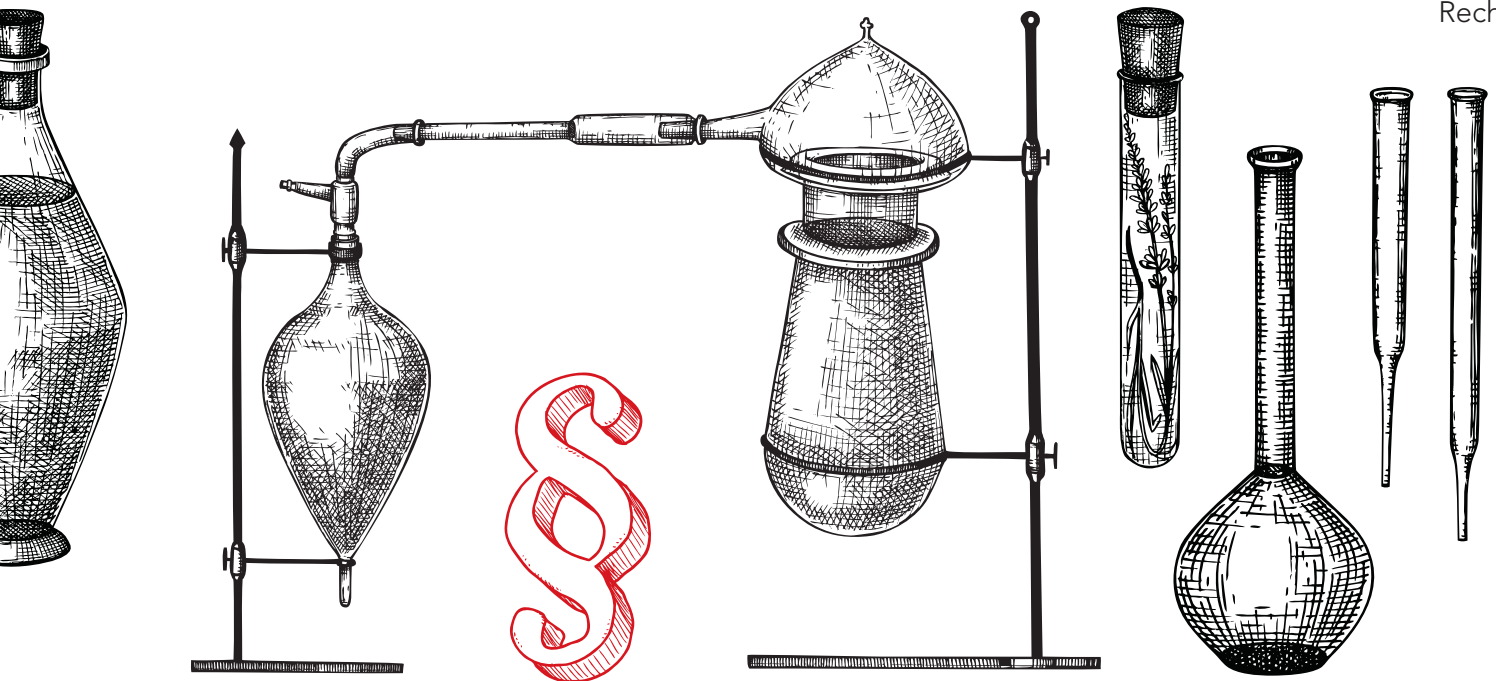
Getrennt vom Praxisbetrieb kann der Arzt dennoch ein Kosmetikstudio betreiben oder sich daran beteiligen, wenn er ein paar grundlegende rechtliche Gegebenheiten einhält.

Die konkrete Ausgestaltung

Insbesondere sollte der Arzt die Inhaberschaft seines Kosmetikinstituts transparent machen, andererseits jedoch Hinweise bzw. Werbung unterlassen, die darauf abstellt, das Kosmetikinstitut werde ärztlich geleitet. Solche Angaben sind meist

Praxistipp:

Da neben den erwähnten Hindernissen auch wettbewerbsrechtliche und im Einzelfall auch strafrechtliche Weiterungen drohen können, sollte eine frühzeitige Beratung in Anspruch genommen werden; Idealerweise finden Sie eine rechtliche und steuerliche Hand in Hand greifende Beratung, um alle Fallstricke richtig einordnen zu können.



wettbewerbswidrig. Denn sie suggerieren, dass der Arzt aufgrund seiner fachlichen Bildung als Arzt besonders für die Behandlungen im Institut geeignet sei bzw. hier andere Leistungen erbracht werden können als in anderen Instituten, da der Arzt seine besonderen Fachkenntnisse einsetzen kann. Aufgrund des Gebots ärztliche Leistungen nur in seiner Praxis zu erbringen, ist dies jedoch dem Arzt gar nicht möglich, sodass eine entsprechende Werbung irreführend sein kann.

Auch Verweise auf der Homepage auf das Institut sind tunlichst zu unterlassen. Geschieht dies doch, werden diese von den Kammern und den Gerichten als Verstoß gegen § 27 Abs. 3 S. 4 Musterberufsordnung Ärzte (MBO-Ä) gewertet. Denn:

„Eine Werbung für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeiten oder Produkte im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit ist unzulässig.“

Das Trennungsprinzip

Da der Betrieb eines Kosmetikinstituts die Ausübung eines Gewerbes darstellt, ist in Bezug auf § 3 Abs. 2 MBO-Ä eine strikte Trennung in räumlicher, zeitlicher und organisatorischer Hinsicht zwischen Kosmetikinstitut und Praxis erforderlich.

Berufsrechtlich ist es dem Arzt nämlich untersagt, im Zusammenhang mit der Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit Waren und andere Gegenstände abzugeben oder unter seiner Mitwir-

kung abgeben zu lassen sowie gewerbliche Dienstleistungen zu erbringen oder erbringen zu lassen, soweit nicht die Abgabe des Produkts oder die Dienstleistung wegen ihrer Besonderheit notwendiger Bestandteil der ärztlichen Therapie sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Betrieb eines Kosmetikstudios in den Räumen einer Arztpraxis zwar möglich, darf allerdings erst nach Ende der ärztlichen Sprechstunde aufgenommen werden. Arztpraxis und Kosmetikinstitut müssen des Weiteren streng voneinander getrennt sein. Beim Patienten darf nicht der Eindruck entstehen, es handele sich um eine Einheit. Der Patient muss erkennen können, wann er den Bereich der ärztlichen Tätigkeit verlässt und wann er in den gewerblichen Raum des Kosmetikinstituts eintritt.

Cave: Arbeitnehmerüberlassung

Auch Praxismitarbeiter dürfen nicht ohne Weiteres für das Institut eingesetzt werden, da es dann eventuell Probleme im Bereich Arbeitnehmerüberlassung gibt.

Cave: Steuerrecht

Erwähnenswert sind auch eventuelle steuerrechtliche Konsequenzen, sofern Einnahmen für den Produktverkauf auf die Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit abfärben und damit umsatzsteuerpflichtig machen.

1 <https://www.gtai.de/de/trade/usa/branchen/die-wachstumsprognosen-fuer-die-kosmetikbranche-hellen-sich-auf-651812>



Christian Erbacher, LL.M.

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Medizinrecht

Lyck+Pätzold. healthcare.recht

Im Atzelnest 5

61352 Bad Homburg

Tel.: +49 6172 139960

www.medizinanwaelte.de

Infos zum Autor

